

Mitteilung

Weisung zur Nutzung von KI im Zusammenhang mit Kompetenznachweisen

Newsletter OdAktuell Okt/Nov 2024

Der Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI) soll konstruktiv und zielführend sein, ein Verbot ist aus pädagogischer und entwicklungsorientierter Sicht nicht zielführend. In den kommenden Jahren wird KI verschiedene Systeme ergänzen und Teilaufgaben übernehmen. Eine sinnvolle Auseinandersetzung mit KI-Tools ist daher bereits während der Ausbildung zwingend nötig. Die Weisung des Chefexperten QV FaGe & AGS des Kantons Bern basiert auf einer Analyse von Nutzen und Gefahren.

Nutzung KI bei Reflexion von Kompetenznachweisen

KI wird als Arbeitsinstrument angesehen, welches die Perspektive von Theoriewissen und praktischen Kompetenzen ergänzen kann. Daher ist die Nutzung von KI während der Erstellung der Reflexion eines Kompetenznachweises unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- KI wird durch die/den Verfasser:in selbst bedient
- Die Nutzung von KI wird am Ende der Reflexion explizit mit folgenden Worten erwähnt:
«Zur Ergänzung dieser Reflexion habe ich das Arbeitsinstrument (KI-Tool [z.B. ChatGPT, Microsoft Copilot...]) genutzt».
- Die KI-generierten Ergebnisse werden sprachlich korrekt wiedergegeben.

Bei Zuwiderhandlung der Vorgaben kommt die «Weisung betreffend Plagiaten beim Kompetenznachweis» zum Tragen.

Weisung betreffend Plagiaten beim Kompetenznachweis

Als Plagiat wird jede Textform verstanden, welche in gleicher oder ähnlicher Weise bereits einmal eingereicht wurde. Dies kann folgende Dokumente betreffen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Lernjournal, welches von der gleichen oder einer anderen Person bereits einmal eingereicht wurde
- Reflexion KNW, welche von der gleichen oder einer anderen Person bereits einmal eingereicht wurde
- Reflexion KNW, welche von einer anderen Person geschrieben wurde
- kopierte Texte aus online erhältlicher Literatur
- betriebsinterne Schriftstücke
- KI-generierte Texte, die nicht als solche deklariert sind

Bei begründetem Verdacht (z.B. Sprache entspricht nicht dem Niveau der Person, bekannte Passagen aus anderen Schriftstücken) wie bei nachgewiesenem Plagiarismus wird die Reflexion des Kompetenznachweises in jedem Punkt als ungenügend bewertet.

Köniz, November 2024

Philipp Puhl-Reichen
Chefexperte QV FaGe/AGS Kanton Bern